

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. September 1990

die im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2436/90 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem mittelkörnigem Reis und geschältem Langkornreis A nach der Insel Réunion nicht zu berücksichtigen

(90/470/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11a Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach Réunion <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Verordnung (EWG) Nr. 2436/90 der Kommission <sup>(4)</sup> wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89

ist die Festsetzung einer Höchstsubvention nicht angezeigt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die zum 6. September 1990 im Rahmen der Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von geschältem mittelkörnigem Reis und geschältem Langkornreis A nach der Insel Réunion gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2436/90 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. September 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 7. 9. 1989, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 229 vom 23. 8. 1990, S. 48.